

## **Bildschirmarbeitsplatzuntersuchung**

*Rechtsquellen: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Bildschirmarbeitsverordnung (BildschirmarbV)*

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Arbeitgeber dazu, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchung zu ermöglichen. Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen haben einen Anspruch auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Dies gilt für jene Beschäftigte, die „gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen“.

Die Untersuchung der Augen wird angeboten:

- vor der Aufnahme der Tätigkeit an Bildschirmgeräten (Erstuntersuchung)
- anschließend in regelmäßigen Abständen (Nachuntersuchung):
  - o Beschäftigten unter 40 Jahren spätestens nach 5 Jahren,
  - o Beschäftigten über 40 Jahren spätestens nach 3 Jahren,
- auf Wunsch des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, wenn auftretende Sehbeschwerden auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden (vorzeitige Nachuntersuchung).

### **Verfahren:**

Die Unternehmerpflichten für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz sind in der Stadtverwaltung Wuppertal auf die Ressort-, Stadtbetriebs- oder Eigenbetriebsleiter/-innen schriftlich durch ein entsprechendes Schreiben übertragen worden. Die Überwachung der Einhaltung der Bildschirmarbeitsverordnung gehört mit zu diesen Pflichten. Während die Erstuntersuchung in der Regel im Rahmen der Einstellungsuntersuchung erfolgt, ist es erforderlich, das Verfahren für die vorgesehenen regelmäßigen Nachuntersuchungen in den Ressorts, Stadt- und Eigenbetrieben zu regeln.

Die Terminüberwachung der Augenuntersuchung nach der Bildschirmarbeitsplatzverordnung erfolgt in der Regel in den Vorzimmern. Dort wird festgestellt, wann eine Nachuntersuchung erforderlich ist. Die Vorzimmerkraft erinnert die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (schriftlich ?) an die anstehende Nachuntersuchung und fragt ab, ob sie von dem Untersuchungsangebot Gebrauch machen möchten. Falls dies nicht der Fall ist, wird zum nächsten Vorsorgetermin erneut Gelegenheit gegeben, an der Untersuchung teilzunehmen.

Die interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, individuell einen Untersuchungstermin beim AMD zu vereinbaren (Tel.-Nr.: 563-2206 / 563-2907, Frau Ok oder Frau Wieden, vorzugsweise vormittags), da so eine reibungslose und zeitnahe Durchführung der Untersuchung am besten gewährleistet ist.

Nach der erfolgten Augenuntersuchung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den arbeitsmedizinischen Dienst eine Bescheinigung über die Durchführung und die arbeitsmedizinische Beurteilung. Ein Duplikat dieser Bescheinigung wird dem jeweiligen Vorzimmer zugestellt. Werden gesundheitliche Bedenken erhoben, ist die zuständige Führungskraft zu informieren. Danach ist eine Kopie der Bescheinigung an das Personalressort 404 zur Ablage in der Personalakte zu übersenden.

Es wird empfohlen, dass diese Information regelmäßig bei den jährlichen Arbeitsschutz - Unterweisungen weitergegeben wird

Dmuß